

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Diakoniewerkstätten Neubrandenburg gGmbH

1. Allgemeines

Unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen als Auftragnehmerin. Änderungen dieser Bedingungen sowie abweichende Bedingungen des Auftraggebers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- a) Kostenvoranschläge werden von uns gewissenhaft und so genau als möglich aufgestellt. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bleiben jedoch vorbehalten.
- b) Abbildungen in Drucksachen, Gewichts- und Maßangaben sind unverbindlich.
- c) Soweit wir Aufträge schriftlich bestätigen, legt der Inhalt der Bestätigung das Vertragsverhältnis und den Lieferumfang rechtsverbindlich fest. Mündliche Nebenabreden werden zum Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich von uns bestätigt worden sind.

3. Preise

Unsere Preise sind in Euro zuzüglich der geltenden ermäßigten Mehrwertsteuer angegeben.

4. Lieferfristen

- a) Liefertermine sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich, da unsere Mitarbeiter nicht bevollmächtigt sind, mündliche Terminzusagen zu machen. Die Liefertermine gelten unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und richtig beliefert werden und nicht unvorhersehbare Umstände die Erfüllung der Pflichten verhindern.
- b) Sollten die in Absatz a) genannten Umstände die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, so können daraus keine Schadensersatzansprüche hergeleitet werden.
- c) Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten (Übergabe erforderlicher Unterlagen, Materialien, Informationen) nicht rechtzeitig nachkommt, verlängern sich die Lieferzeiten entsprechend.

5. Verzug und Unmöglichkeit

Schadensersatz wegen Verzugs und Unmöglichkeit kann nur für den unmittelbar verursachten Schaden gefordert werden und ist auf höchstens 10 % des für die rückständige Leistung vereinbarten Nettopreises beschränkt, sofern die Liefer- bzw. Terminzusage nicht ein ausdrücklich bezeichnetes höheres Schadensrisiko umfassen sollte.

6. Mängel und Gewährleistung

- a) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Liefergegenstände und sonstige Leistungen bei der Abnahme sorgfältig zu überprüfen und uns bei

verderblichen Waren unverzüglich, sonst spätestens innerhalb einer Woche Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt. Zeigt sich ein Mangel später, so muss die Anzeige ebenfalls unverzüglich nach dem Auftreten gemacht werden. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, gilt die Leistung auch in Ansehen des Mangels als genehmigt.

- b) Gebrauchte Maschinen und Kaufgegenstände übernimmt der Auftraggeber wie besehen. Wir übernehmen für Mängel keine Gewähr, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

7. Ausschluss von Ansprüchen

Soweit nicht vorstehend Rechte im Zusammenhang mit Leistungsstörungen (Ziffer 4 und 5) ausdrücklich zugestanden werden, ist die Geltendmachung sonstiger Ansprüche (insbesondere Ersatz für mittelbare Schäden etc.), gleich aus welchem Rechtsgrund (außervertragliche, vorvertragliche und vertragliche Haftung) sie hergeleitet werden, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche aus Nebenabreden und Nebenverpflichtungen.

8. Abtretungsverbot

Die Rechte des Auftraggebers aus dem mit uns getätigten Geschäft sind nicht übertragbar.

9. Zahlung

- a) Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen netto Kasse nach Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- b) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche ist unzulässig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen, gleich aus welchem Grunde, aufzurechnen.

10. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung sämtlicher Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Die Waren bleiben unser Eigentum bis zur vollen Bezahlung unserer sämtlichen – auch der künftig entstehenden – Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber.

11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bestimmungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck weitgehend erreichen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen, Lieferungen und Leistungen ist Neubrandenburg.

Neubrandenburg, im März 2005